

Mieter an der Energiewende beteiligen – das Mieterstromgesetz

Bundestag und Bundesrat beschließen das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

Die erneuerbaren Energien leisten einen wichtigen Beitrag für eine saubere, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Sie sind damit ein wesentlicher Baustein der Energiewende in Deutschland. Dabei gilt: Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Damit die Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien gelingt, muss sie von möglichst vielen Akteuren mitgestaltet werden. Daher sollen auch Mieterinnen und Mieter unmittelbar an der Energiewende teilhaben können. Das Mieterstromgesetz schafft die Rahmenbedingungen dafür und setzt zugleich wichtige Anreize für den Betrieb von Solaranlagen auf Wohngebäuden.



Das Mieterstromgesetz

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist neben der Steigerung der Energieeffizienz der zentrale Baustein einer umweltverträglichen und nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland. Der Umstieg auf erneuerbare Energien spielt eine wichtige Rolle bei dem Ziel der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Im Jahr 2016 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch bereits bei knapp 32 Prozent. Um aber die Energiewende in der Gesellschaft noch umfassender zu verankern, ist es wichtig, dass sich an ihr noch mehr Akteure beteiligen. Hauseigentümer können aufgrund des Eigenversorgungsprivilegs bereits jetzt von Solarstrom profitieren, den sie auf dem eigenen Hausdach erzeugen. Für die große Gruppe der Stromverbraucher, die zur Miete wohnen, ist dies bislang hingegen nicht möglich. Daher haben Bundestag und Bundesrat im Sommer 2017 das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom beschlossen. Es ist am 25. Juli 2017 in Kraft getreten.

Mieterstrom: sauberer und günstiger Strom vom eigenen Dach

Mieterstrom ist Strom, der von Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von dort direkt an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht wird. In der Praxis erzeugt und liefert der Vermieter den Strom oft nicht selbst, sondern betraut hiermit Dritte, denen er die entsprechenden Dachflächen zur Verfügung stellt. Bei diesen Dritten handelt es sich häufig um Unternehmen, die auf Energiedienstleistungen spezialisiert sind. Von den Mieterstromkunden nicht verbrauchter Strom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder zwischengespeichert. In Zeiten, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann, werden die Mieterstromkunden mit am Strommarkt beschafftem Zusatz- und Reservestrom versorgt.

Mieterstrom kann sowohl für Mieterstromanbieter als auch Mieterstromkunden wirtschaftlich interessant sein. Denn bei ihm fallen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum

Strombezug aus dem Netz nicht an: Netzentgelte, an die Netzentgelte geknüpfte Umlagen (wie beispielsweise die KWKG-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten), die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe. Der wirtschaftliche Vorteil von Mieterstrom beträgt derzeit etwa elf Cent pro Kilowattstunde Strom. Dennoch lohnt sich das Angebot von Mieterstrom für Anlagenbetreiber derzeit häufig nicht, vor allem, weil in Mieterstrommodellen erhebliche Kosten für Vertrieb, Messwesen und Abrechnung (einschließlich Stromkennzeichnung) entstehen.

Ziel: Mieter an der Energiewende beteiligen und Impulse für den Solarstromzubau setzen

Vor diesem Hintergrund bleiben gerade in den Städten viele Dachflächen ungenutzt, obwohl sie sich für die umweltverträgliche Stromerzeugung durch Solaranlagen eignen. In der Folge haben Mieterinnen und Mieter in den für Mieterstrom geeigneten Häusern nur selten die Möglichkeit, Solarstrom vom eigenen Dach zu beziehen.

Das Mieterstromgesetz schließt die Wirtschaftlichkeitslücke, indem es eine besondere Förderung von Mieterstrom vorsieht (zu den Einzelheiten siehe unten). Damit schafft das Gesetz neue Impulse für den derzeit schleppenden Ausbau der Stromerzeugung durch Solaranlagen. Gleichzeitig werden Mieterinnen und Mieter unmittelbar an der Energiewende beteiligt und die Energiewende wird noch umfassender in der Gesellschaft verankert.

Leitgedanken: Attraktivität steigern, Verteilungswirkungen begrenzen, Verbraucher stärken

Drei Leitgedanken prägen das Mieterstromgesetz:

- ▶ *Mieterstrom attraktiver machen.* Mieterstrom soll sich sowohl für den Anbieter als auch den Verbraucher dieses Stroms lohnen.
- ▶ *Verteilungswirkungen begrenzen.* Wie bei jeder Förderung einer bestimmten Gruppe von Akteuren am Strommarkt muss auch die Mieterstromförderung von der Gesamtheit der Stromverbraucher finanziert werden. Um diese Verteilungswirkungen zu begrenzen, soll die Mieterstromförderung maßvoll erfolgen. Das ist auch aus beihilferechtlicher Sicht wichtig.



- ▶ *Verbraucher stärken.* Das Recht des Verbrauchers, seinen Stromlieferanten frei zu wählen, muss auch bei Mieterstromprojekten gewährleistet sein. Nur dann werden Mieterinnen und Mietern wettbewerbsfähige Preise angeboten.

Kernpunkte des Mieterstromgesetzes

Das Mieterstromgesetz schafft den Rechtsrahmen für die Förderung von Mieterstrom. Dazu ändert es das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Im Folgenden werden die Kernpunkte des Mieterstromgesetzes vorgestellt.

Der Mieterstromzuschlag: eine neue Veräußerungsform im EEG

Künftig können Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW für jede gelieferte und verbrauchte Kilowattstunde Mieterstrom von ihrem jewei-

ligen Netzbetreiber die Zahlung eines so genannten Mieterstromzuschlags verlangen. Dies gilt nur für Strom aus Solaranlagen, die mit oder nach Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes in Betrieb genommen worden sind. Der Mieterstromzuschlag ist eine neue Veräußerungsform im EEG, die neben die bereits bestehenden Fördermechanismen Marktprämie und Einspeisevergütung tritt. Der wesentliche Unterschied zu den beiden letztgenannten Veräußerungsformen ist, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag keine Einspeisung in das Netz voraussetzt. Der Mieterstromzuschlag darf aber erst gezahlt werden, nachdem die Europäische Kommission das Mieterstromgesetz beihilferechtlich genehmigt hat.

Einspeisevergütung und Marktprämie

Eine *Einspeisevergütung* in gesetzlich festgelegter Höhe für Strom aus erneuerbaren Energien, der in das Netz eingespeist wird, gibt es nach dem EEG grundsätzlich nur noch für Anlagen bis 100 kW installierter Leistung. Dieses Anlagensegment ist auch Gegenstand der Mieterstromförderung.

Der Regelfall für die Vermarktung von Erneuerbaren-Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ist mittlerweile die *Marktprämie*. Betreiber solcher Anlagen erhalten von den Netzbetreibern eine Marktprämie für jede in das Netz eingespeiste Kilowattstunde Strom. Den erzeugten Strom müssen die Betreiber (oder hierauf spezialisierte Direktvermarkter) selbst am Markt verkaufen. Die Marktprämie gleicht die Differenz zwischen dem anzulegenden Wert (der seit dem EEG 2017 grundsätzlich durch Ausschreibungen ermittelt wird) und dem durchschnittlichen Börsenstrompreis aus.

Eine passgenaue Förderung

Ebenso wie die Einspeisevergütung ist auch der Mieterstromzuschlag in das System des so genannten „atmenden Deckels“ einbezogen. Das heißt: Die Vergütung sinkt mit fortschreitender Zeit – bei einem stärkeren Zubau von Solaranlagen schneller, bei schwächerem Zubau langsamer. Dadurch wird die Förderung an die Kostendegression bei Photovoltaik-Modulen angepasst. Ebenso wie die Einspeisevergütung hängt die Höhe des Mieterstromzuschlags zudem von der Größe der Solaranlagen ab. Denn die Investitionskosten je Kilowatt installierter Leistung und die



Stromgestehungskosten je erzeugte Kilowattstunde Strom sind bei großen Anlagen niedriger als bei Kleinanlagen.

Allerdings entspricht der Mieterstromzuschlag nicht genau der Einspeisevergütung. Denn der Mieterstromanbieter erhält nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch den Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms. Vor diesem Hintergrund errechnet sich die Höhe des Mieterstromzuschlags durch einen einheitlichen Abschlag von 8,5 Cent pro Kilowattstunde auf die aktuellen Sätze der Einspeisevergütung. Berechnungen zeigen, dass dies Mieterstromprojekte wirtschaftlich machen und zugleich Überrenditen verhindern kann. Das ist auch beihilferechtlich geboten. Die folgende Tabelle stellt die im Juli 2017 gültigen Sätze der Einspeisevergütung für die im EEG definierten Anlagensklassen dar. Durch den Abschlag von 8,5 Cent ergibt sich der jeweilige Mieterstromzuschlag.

Einspeisevergütung für Solaranlagen bis 100 kW (nach Bundesnetzagentur, Stand 17.07.2017) und daraus resultierender Mieterstromzuschlag

Leistungsklasse	Einspeisevergütung für Solaranlagen nach EEG 2017 (Stand 01.07.2017)	Mieterstromzuschlag nach EEG 2017
Bis 10 kW	12,20 ct/kWh	3,70 ct/kWh
Über 10 kW bis 40 kW	11,87 ct/kWh	3,37 ct/kWh
Über 40 kW bis 100 kW	10,61 ct/kWh	2,11 ct/kWh

Da sich die Vergütung einer Solaranlage anteilig anhand der Vergütung der unterschiedlichen Leistungsklassen des EEG 2017 berechnet, weicht der für eine konkrete Solaranlage zu zahlende Mieterstromzuschlag von dem Betrag ab, der der entsprechenden Leistungsklasse zugeordnet ist.

Beispielsweise beträgt die Einspeisevergütung für eine 40-kW-Solaranlage derzeit 11,95 ct/kWh. Denn der Anlagenteil bis 10 kW wird mit 12,20 ct/kWh und der Anlagenteil über 10 bis 40 kW mit 11,87 ct/kWh vergütet ($1/4 \times 12,20 \text{ ct/kWh} + 3/4 \times 11,87 \text{ ct/kWh} = 11,95 \text{ ct/kWh}$). Eine 40-kW-Solaranlage würde also aktuell einen Mieterstromzuschlag von 3,45 ct/kWh erhalten.

Quellen: Bundesnetzagentur, eigene Berechnung

Nicht nur private Haushalte können profitieren

Auch Gewerbemieter können Mieterstrom beziehen, soweit die Gebäudefläche insgesamt zu mindestens 40 Prozent dem Wohnen dient. Mieterstromkunden müssen zudem nicht zwangsläufig Mieter sein. Beispielsweise kann Mieterstrom auch an Wohnungseigentümer geliefert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Stromverbraucher nicht zugleich Betreiber der Solaranlage ist. Andernfalls liegt eine Eigenversorgung vor.

Das Gesamtsystem im Blick

Ebenso wie Marktprämie und Einspeisevergütung wird auch der Mieterstromzuschlag über das EEG-Konto, das heißt durch die Gesamtheit der EEG-Umlagenzahler, finanziert. Wichtig ist daher, dass die Mieterstromförderung nicht zu erheblichen Mehrkosten für die Stromverbraucher führt, die den Ausbau der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage bezahlen.

Für die Lieferung von Mieterstrom muss – ebenso wie beim Strombezug aus dem Netz (ein Sonderfall sind stromkostenintensive Unternehmen) – die EEG-Umlage in vollem Umfang gezahlt werden. Denn der Mieterstromlieferant ist

Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn des EEG. Das gewährleistet, dass sich die EEG-Finanzierung weiterhin auf viele Schultern verteilt.

Zudem wird der durch den Mieterstromzuschlag förderfähige Zubau von Solaranlagen auf 500 Megawatt im Jahr beschränkt. Prognosen zufolge wird dieser Förderdeckel, der einen moderaten Zubau von Mieterstrom-Solaranlagen ermöglicht, jedoch nicht ausgeschöpft. Geht man davon aus, dass das Maximalpotenzial für Mieterstrom langfristig erschlossen wird, beträgt die Auswirkung auf die EEG-Umlage weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde. Das sind weniger als 3,50 Euro pro Jahr und Haushalt. Vergleichbares gilt – im Durchschnitt – im Bereich der Netzentgelte.

Ein Rechtsrahmen für Verbraucherschutz durch Wettbewerb

Eine wesentliche Errungenschaft des liberalisierten Strommarktes ist das Recht des Verbrauchers, seinen Stromlieferanten frei zu wählen. Der Stromverbraucher muss daher die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen können. Das kann insbesondere in Gebieten schwierig sein, in denen eine hohe Nachfrage nach Mietwohnungen besteht. Daher darf der Mieterstromvertrag nicht an den Mietvertrag gekoppelt werden.





Der Mieter darf zudem durch einen Mieterstromvertrag nicht länger als ein Jahr gebunden werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Mieterstromvertrags ist aber möglich. Der Mieterstromanbieter muss die umfassende Versorgung des Mieterstromkunden auch in den Zeiten sicherstellen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann. Und der Preis für den Mieterstrom und den Zusatz- und Reservestrom darf 90 Prozent des örtlichen Grundversorgungstarifs nicht übersteigen.

Diese Vorgaben gewährleisten einen umfassenden Schutz der Mieterinnen und Mieter und setzen Anreize, durch wettbewerbsfähige Preise einen Teil der Förderung an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben.

Messkonzepte

Für die Ermittlung der gelieferten Mieterstrommenge kommt in der Praxis häufig das so genannte Summenzählermodell mit virtuellen Zählpunkten zur Anwendung. Beim Summenzählermodell wird der Verbrauch der lokal erzeugten Strommenge rechnerisch vollständig den Mieterstromkunden zugewiesen. Das Summenzählermodell erlaubt es, die freie Lieferantwahl der Stromverbraucher hinter dem Netzanschlusspunkt mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu gewährleisten. Denn es sind keine zusätzlichen Installationsmaßnahmen notwendig. Lediglich die Zählerstände müssen erfasst werden. Der im Mieterstromgesetz vorgesehene Rechtsrahmen lässt das Summenzählermodell im ersten Schritt zu.

Das Summenzählermodell bildet jedoch die physikalische Verteilung des lokal erzeugten Stroms im Gebäude nicht

genau ab. Denn auch solche Wohnungen, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen, können physikalisch den lokal erzeugten Strom verbrauchen. Diese abrechnungsrelevante Unschärfe lässt sich durch eine viertelstundenscharfe Messung und Verrechnung deutlich reduzieren. Intelligente Messsysteme ermöglichen eine solche viertelstundenscharfe Messung und Verrechnung. Daher sollte das Messkonzept bei Mieterstrom perspektivisch auf den Einsatz intelligenter Messsysteme umgestellt werden. Die Rahmenbedingungen für die Umrüstung auf intelligente Messsysteme ergeben sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz.

Ein wichtiger Schritt für die Energiewende

Das Mieterstromgesetz bringt die Energiewende in die Städte. Es ermöglicht sowohl Vermieterinnen und Vermietern als auch Mieterinnen und Mietern, sich an der Energiewende zu beteiligen, und setzt neue Impulse für den Ausbau der Solarstromerzeugung in Deutschland. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Energieversorgung. Das Mieterstromgesetz leistet so einen Beitrag, um die Erfolgsgeschichte Energiewende fortzuschreiben.

Kontakt: Dr. Henning Rogler, Dr. Astrid Wirnhier, Anna Wallbrecht, Dr. Aike Müller
Referate: Erneuerbare-Energien-Gesetz, übergreifendes Energierecht; Ökonomische Fragen der Energiewende, Szenarien und energiepolitische Fragen des Emissionshandels; Erneuerbare Energien im Stromsektor